

OG Waldmohr	<u>Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrecht</u>		
Beschlossen am:	15.08.1980		
In Kraft getreten am:	12.09.1980		
<u>Änderungssatzungen</u>			
1. Änderungssatzung:		In Kraft getreten am:	
2. Änderungssatzung		In Kraft getreten am:	

Satzung
vom 4. September 1980
der Ortsgemeinde Waldmohr
zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 des
Bundesbaugesetzes

Auf Grund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BbauG) i. d. F. vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), hat der Ortsgemeinderat Waldmohr am 15.08.1980 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel – als untere Bauaufsichtsbehörde – am 28.08.1980 Az.: 63/610-16-Waldmohr/S1 öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Ortsgemeinde Waldmohr steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes an den Grundstücken in den Gewannen „In den Härtelwiesen“, „Hinter den Hatweiler Wiesen“, „Die lange Gewanne auf der Rübenlach“, „Im Rothenfeld“, „Im Allmentsgarten“ und „Vor der Muhl“ zu.

Der Bereich der von dem Vorkaufsrecht erfassten Grundstücke ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Flurkartenausschnitt M 1:2500), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt und abgegrenzt.

Der Bereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Osten, von der alten Bahnhofstraße,

im Süden, von der Landesgrenze zum Saarland,

im Westen, von der Landesgrenze zum Saarland und von der Bundesstraße Nr. 423,

im Norden, von den Grundstücken Pl. Nr. 1465 und 1439.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, den 4. September 1980

Ortsbürgermeister

Zur Entscheidung
vom 28.08.1980
AZ.: 63/610-16-WALDMOHR/S1

